

**Laudatio für Prof Dr. Yavuz  
ALANGOYA – Festschriftfeier\***

Hans Friedhelm Gaul\*\*

Spektabilität, Herr Dekan *Centel*,  
Hohe Fakultät,  
sehr verehrter, lieber Herr *Alangoya*,  
sehr verehrte Frau *Alangoya*,  
meine Damen und Herren,  
liebe Freunde!

Es ist mir vor allem persönlich eine besondere Ehre und große Freude, Sie zu dem heutigen akademischen Festakt herzlich zu beglückwünschen und Ihnen für die freundliche Einladung zu danken. Zugleich bin ich autorisiert, die Glückwünsche der *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn* als Ihrer Partnerschaftsfakultät sowie der *Alexander von Humboldt Stiftung* zu übermitteln. In meinen Glückwunsch beziehe ich namentlich Herrn Kollegen *Schilken* mit ein, der Ihrer Einladung leider aus terminlichen Gründen nicht folgen konnte.

Ich freue mich mit Ihnen, lieber Herr *Alangoya*, über die würdige heutige Feier zur Überreichung der Festschrift aus Anlass Ihres bevorstehenden eigentlich noch jugendlichen Geburtstags – sowohl

---

\* Dieser Vortrag wurde an der juristischen Fakultät der Istanbul Universität am 12.01.2007 gehalten und von Prof. Dr. M.Kamil YILDIRIM in die türkische Sprache übersetzt (Laudatio für Prof Dr. Yavuz ALANGOYA – Festschriftfeier).

\*\* Prof. Dr. Dr. iur. h. c., Emeritierter Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

nach Ihrem Erscheinungsbild wie nach dem Kalenderdatum! Die Emeritierung gilt meist als der Punkt, an dem der Zenit des Leistungsvermögens erreicht ist. Doch bei Ihnen möchte man dies kaum glauben.

Richtig verstanden ist die Festschrift der höchste Grad akademischer Ehrung, Ausdruck der hohen Anerkennung und Wertschätzung, die die Herausgeber und Autoren dem so geehrten Wissenschaftler bezeugen. Allein dies ist der wahre Grund für Ihre heutige Festschrift.

Ihr glänzender wissenschaftlicher Werdegang war schon vorgezeichnet, als Sie sich nach Ihrer ausgezeichneten Promotion über das Thema der Streitgenossenschaft 1965 als 27-Jähriger um ein *Humboldt*-Stipendium für einen Forschungsaufenthalt in Deutschland bewarben. Als älteste deutsche Hochbegabtenstiftung zur Förderung junger Nachwuchswissenschaftler finden nur die wirklich Besten im weltweit offenen Wettbewerb im strengen Auswahlverfahren Aufnahme. Die besonders herausragende Qualifikation des Kandidaten muss also schon an der Heimatuniversität erworben sein. Verlangt werden zudem gute deutsche Sprachkenntnisse. Überdies wird jeweils ein Anteil von  $\frac{3}{4}$  der Stipendien Naturwissenschaftlern verliehen. Die Aufnahme eines Juristen als Angehörigem der Geisteswissenschaften bedeutet also eine umso größere Auszeichnung.

All diese Hürden haben Sie damals mit Bravour gemeistert. Und so ist es mir heute ebenso eine besondere Freude, dass unsere gemeinsame Schülerin *Nevhis Deren-Yıldırım* Ihnen vor wenigen Jahren in die Elite der *Humboldt*-Stipendiaten folgte – gewiss auch ein Verdienst der hervorragenden Ausbildung, die sie durch Sie und ihre anderen türkischen Lehrer an ihrer Heimatuniversität erfahren hat.

In Professor *Karl Heinz Schwab* in Erlangen als einem der führenden deutschen Prozessualisten haben Sie einen vortrefflichen Mentor für Ihr damaliges Projekt über die Schiedsgerichtsbarkeit gefunden. Ich selbst fühle mich *Karl Heinz Schwab* seit vielen Jahren eng verbunden. Denn ihm verdanke ich die Fortführung des Lehrbuchs seines Lehrers *Rosenberg* im Teil „Zwangsvollstreckungsrecht“. Im nächsten Monat begeht er seinen 87. Geburtstag. Doch ist seine Gesundheit leider seit Jahren sehr beeinträchtigt. In den Jahren 1965 bis 1967 konnten Sie bei *Karl Heinz Schwab* im Erlanger Institut für Zivilprozessrecht die Vorarbeiten zu Ihrer

großen Monographie „Das Wesen und die Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit im Zivilprozess“ leisten, die 1973 erschienen ist.

Noch mehrfach führten Sie Forschungsaufenthalte als Stipendiat der Humboldtstiftung an das Erlanger Institut *Schwabs*, zuletzt 1984 zur Vorbereitung Ihres Lehrbuchs *Zivilprozessrecht*. Sie waren damals bereits seit 1979 Professor an der Istanbul-Universität und unterrichteten zuletzt jeweils fast 1500 Studenten – für den passionierten Hochschullehrer Anreiz genug, für sie ein Lehrbuch nach den eigenen hohen Maßstäben zu schreiben. Ihre Forschungsschwerpunkte galten damals so zentralen Fragen wie dem Mündlichkeitsprinzip, der Rechtskraft sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, zu welchen Sie in der modernen deutschen Literatur Anregungen erhofften.

Ihre rechtsvergleichenden Forschungen trugen offenbar reiche Früchte. In Ihrem jetzt schon in 6. Auflage vorliegenden Lehrbuch des Zivilprozessrechts zitieren Sie die deutsche Prozessrechts-Literatur und –Judikatur erstaunlich häufig. Ebenso enthält das Literaturverzeichnis zahlreiche deutsche Titel und auch das Sachverzeichnis viele lateinische Sentenzen aus den Römischen Rechtsquellen über die heute noch europaweit geltenden Prozessrechtsgrundsätze wie „da mihi facta, dabo tibi ius“ oder „iura novit curia“.

Es zeugt von Ihrer wissenschaftlichen Offenheit, Souveränität und Toleranz, dass Sie in die letzten Auflagen Ihres Lehrbuchs Ihre jungen Kollegen und Schüler *Kamil Yıldırım* und *Nevhis Deren-Yıldırım* als Mitautoren aufgenommen haben. Sie konnten dies in der Gewissheit tun, dass beide Ihr wissenschaftliches Werk in Ihrem Geiste nach Ihren strengen Maßstäben einst fortführen werden. Ich darf dies vielleicht sagen, da ich beide als hochbegabte wissenschaftliche Nachwuchskräfte seit vielen Jahren kenne und am Bonner Institut für Zivilprozessrecht als Forschungsstipendiaten betreuen durfte. Die bis heute anhaltende, beiderseits so fruchtbare, fachlich wie menschlich bereichernde Zusammenarbeit in bester freundschaftlicher Gesinnung gehört zu meinen schönsten Lebenserfahrungen. Diese gemeinsame Bindungen zur jüngeren Generation bekräftigt, wie ich meine, zugleich auf erfreuliche Art unsere eigene langjährige Verbundenheit.

Dem *Humbolth'schen* Bildungsideal entspricht es, die Studierenden im kritischen Dialog an den eigenen Forschungen teilhaben zu lassen und so zu selbständigem, eigenverantwortlichem freien Denken und Erkenntnisstreben hinzuführen. Ähnliche Ziele verfolgt das angelsächsische College-System. In der heutigen Massen-

Universität lässt sich dieses Ideal höchstens noch im Doktoranden-Seminar verwirklichen.

So wichtig und verantwortungsvoll unsere Lehraufgabe in der allgemeinen Ausbildung unserer Studenten ist, so besteht doch – wie es einmal einer meiner Bonner Lehrer ausdrückte<sup>1</sup> – der eigentliche „Zauber“ der akademischen Lehre in der Begegnung mit den besonders Begabten, die in der Folge wiederum zur Lehre und Forschung berufen sind und die neben und nach uns unseren Platz in der Universität einnehmen. In diesem eigentlichen „Lehrer-Schüler-Verhältnis“ kann sich der *Humbolth’sche* Geist voll entfalten. Es ist ein Glück für den Schüler, auf den richtigen Lehrer zu treffen, aber ebenso ein Glück für den Lehrer, dem richtigen Schüler zu begegnen. Dieses Glück empfinde ich, wenn ich an meine eigenen Schüler *Eberhard Schilken* und *Becker-Eberhard* denke, die jetzt beide wie von Beginn an *Schilken* an der kommenden Neuauflage des *Rosenberg’schen* Lehrbuch beteiligt sind<sup>2</sup>, aber ebenso im Blick auf Ihre Schüler und meine türkischen Freunde *Nevhis* und *Kamil Yıldırım*, die als Stipendiaten am Bonner Institut für Zivilprozessrecht zu betreuen ich die Ehre hatte. Und wenn ich noch weiter an die Jahre 1967/68 zurückdenke, so darf ich auch Herrn Professor *Ergun Oenen* einschließen, welcher schon damals als Forschungsstipendiat der Humbolthstiftung bei mir in Bonn weilte und mit dem ich mich seitdem ebenfalls verbunden fühle. Zu meiner Freude sehe ich unter den Anwesenden auch Herrn Professor *Baki Kuru*, dem ich als erstem türkischen Kollegen wohl schon 1966 und seitdem wiederholt auf internationalen Tagungen begegnete<sup>3</sup>.

Es steht mir nicht an, lieber Herr *Alangoya*, Ihr großes wissenschaftliches Werk zu würdigen. Dies kommt Berufeneren zu, auch weil es mir leider sprachlich verschlossen ist. Um so größer ist meine Hochachtung und Bewunderung, dass Sie wie meine anderen türkischen Freunde die deutsche Sprache so gut beherrschen, die als eine der schwierigsten Fremdsprachen gilt. Freilich kenne ich Sie seit vielen Jahren aus unseren Begegnungen und Gesprächen auf internationalen Kongressen und vor allem als glänzenden Gast-

---

1 *Werner Flume*, Gedächtnisschrift für Brigitte Kobbé-Keutz, Köln 1997 S. 7.

2 Dazu zählt auch Frau Privatdozentin Dr. *Panajotta Lakkis*, die sich als meine jüngste Schülerin 2005 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn habilitiert hat.

3 Ich entsinne mich noch an unseren anregenden Gedankenaustausch über sein Dissertationsthema. Herr Professor *Baki Kuru* hat schon 1958 bei Professor *Harry Westermann* über das Thema „Übertragung und Pfändung der Anwartschaftsrechte“ in Münster promoviert. Das mir seinerzeit freundlicherweise dedizierte Exemplar der Dissertation befindet sich noch in meiner Bibliothek.

geber bei meinen Aufenthalten hier in Istanbul und fachlich auch aus Ihren deutschsprachigen Publikationen, die mir wenigstens einen schmalen Einblick in Ihr umfangreiches Euvre gestatten.

So besticht Ihr Beitrag zur Festschrift *Schwab* zur „Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach türkischem Recht“ (1990) durch die gedankliche Klarheit und Prägnanz der Argumentation und die souveräne rechtsvergleichende Analyse<sup>4</sup>.

Vor allem bietet Ihr fast 50-seitiger Beitrag über das zentrale Thema der „Rolle des Richters bei der Sammlung des Prozessstoffs“ in dem gerade (2006) im deutschen Text erschienenen Sammelband „Zivilverfahrensrechtliche Probleme des 21. Jahrhunderts“<sup>5</sup> einen tiefen Eindruck Ihrer ebenso scharfsinnige wie umsichtigen Denk- und Arbeitsmethode, geprägt von einer europaweit rechtsvergleichenden Spannweite. Darin beleuchten Sie zunächst tiefgründig das Verhältnis von Klageantrag und Klagegrund zur genauen und rechtzeitigen Bestimmung des Prozessstoffs, das im türkischen Zivilprozess wie im zugrunde liegenden Schweizer Kantonalrecht Neuenburgs infolge Anknüpfung an die alte *Eventualmaxime* lebhaft umstritten ist. Dagegen sucht die deutsche ZPO die Prozessbeschleunigung aufgrund der Einheit der mündlichen Verhandlung (§ 286 ZPO) mit der *Konzentrationsmaxime* und der Zurückweisung verspäteten Parteivorbringens zu erreichen (§§ 296 f.) und reagiert damit flexibler.<sup>6</sup>

Grundlegend geht es Ihnen in Ihrem Beitrag aber um das „Verhältnis zwischen den Parteien und dem Richter“, das im europäischen Zivilprozess ursprünglich vom „Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz“ geprägt, inzwischen aber durch die neuere Reformgesetzgebung stark modifiziert ist. Sie bekunden daher eine deutliche Skepsis gegen das herkömmliche „*Maximen*“-Denken.<sup>7</sup>

Das Denken in „*Prozessmaximen*“ dient traditionell dazu, das kodifizierte Prozessmodell in seinem charakteristischen inneren

---

4 Vgl. *Yavuz Alangoya*, Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach türkischem Recht, Festschrift für Karl Heinz Schwab zum 70. Geburtstag, München 1990, S. 1 ff.

5 Vgl. *Yavuz Alangoya*, Gedanken über den Klagegrund und die Entwicklung der Rolle des Richters bei der Sammlung des Prozessstoffs, in: *Eberhard Schilken/ Nevhis Deren-Yildirim/Kamil Yildirim* (Hrsg.), *Zivilverfahrensrechtliche Probleme des 21. Jahrhunderts – Vorträge auf zwei Kontinenten*, Remscheid 2006, S. 191 ff.

6 Vgl. dazu auch *Kamil Yildirim*, Ein allgemeiner Überblick über den türkischen Zivilprozess, in: *Zivilverfahrensrechtliche Probleme des 21. Jahrhunderts*, aaO. (Fn.5), S. 169, 177, 190.

7 Vgl. *Yavuz Alangoya*, aaO. (Fn. 5), S. 191, 206 f., 209 f., 229 f.

Systemzusammenhang und seinen leitenden Grundprinzipien zu erkennen und insoweit hat es seine Berechtigung. Es öffnet den Blick für die maßgebenden rechtspolitischen Grundentscheidungen und letztlich dafür, ob die Ausgestaltung des Prozesses seinen Zweck der sachgerechten Wahrheits- und Rechtsfindung erfüllen kann. Es geht indes zurück auf die weniger an den Rechtsquellen als am Vernunftrechtsdenken orientierte Naturrechtslehre des 19. Jahrhunderts. Heute wissen wir, dass das Recht nicht axiomatisch aus Prinzipien erwächst, sondern umgekehrt Rechtsprinzipien nur aus den einzelnen Rechtsregeln des positiven Rechts hervorgehen<sup>8</sup>. Schon die Römer wandten sich gegen die a priorische abstrakte Regelbildung in den Dig. 50, 17.1 (*Paulus*): „non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat“. Kein Rechtsprinzip ist aus sich heraus anwendbar, sondern nur die konkreten „Normen“, die es prägen und die Normadressaten, Richter wie Parteien, zum normgemäßen Verhalten anweisen. Auf der Regensburger Tagung der Zivilprozessrechtslehrer (1986), wo wir uns wohl schon begegneten, habe ich dies damals in der Diskussion zu dem Referat von *Stürmer* über „Prinzipien der Zwangsvollstreckung“ eingewandt und dann im Lehrbuch bekräftigt<sup>9</sup>, aber auch in meinem Istanbul Vortrag (2004) an dem nur unzureichend normierten Rechtskraftprinzip zu zeigen versucht.<sup>10</sup>

Ihre grundsätzliche Skepsis gegen das „Maximen“-Denken kann ich insofern nur teilen. Ihre Auffassung zur „Rolle des Richters bei der Sammlung des Prozessstoffs“ entwickeln Sie daher mit Recht streng an den einschlägigen konkreten Normen der türkZPO. Ausdrücklich betonen Sie, dass die „Maximen“ – gleich ob man Sie mit dem Namen „Verhandlungs-“, oder „Kooperationsprinzip“ benenne – letztlich für die „Auslegung von positiven Normen“ nicht ausschlaggebend sind. Dem gemäß formulieren Sie am Schluss Ihres Beitrags als „Auslegungsprinzip“, dass nur die am jeweiligen „Zweck“ der Norm ausgerichtete, also gerade die für das Prozessrecht bewährte teleologische Auslegungsmethode für die Rechtsanwendung maßgeblich ist<sup>11</sup>. Ihre klare sachbezogene Sichtweite offenbart zugleich

---

8 Vgl. dazu *Gaul*, Rechtsverwirklichung durch Zwangsvollstreckung aus rechtsgrundsätzlicher und rechtsdogmatischer Sicht, ZZP 112 (1999), S. 135, 147 f. = *Gaul/Nevhis Deren-Yıldırım*, *İcra Hukuku Analizlen*, Istanbul, 2001, S. 18, 32 f.

9 *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., 1997, 3 5 VI (S. 62 ff.).

10 *Gaul*, Aktuelle Probleme der Rechtskraftlehre in Deutschland, in: Zivilverfahrensrechtliche Probleme des 21. Jahrhunderts aaO. (Fn. 5), S. 87, 90 f.

11 Vgl. *Yavuz Alangoya*, aaO. (FN. 5), S. 237 f.; dazu auch *Gaul*, Der Zweck des

Ihren ausgeprägt praktischen Sinn, den Sie zugleich als Rechtsberater und Vorstandsmitglied eines großen Wirtschaftskonzerns mit Ihrer rechtsdogmatischen Denkweise verbinden. Sie entsprechen damit dem Idealbild, das schon *Savigny* an den römischen Juristen bewunderte.<sup>12</sup>

Und was schließlich die Reform angeht, so warnen Sie davor, die aus der Neuenburger ZPO hervorgegangene, in 80-jähriger Praxis bewährte türkZPO völlig zu verändern, statt sie organisch den veränderten Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen<sup>13</sup>. Auch dem kann man nur zustimmen. Sie können sich dazu auf den Vater des Schweizer ZGB und großen Meister der Gesetzgebungskunst *Eugen Huber* berufen. Nach seinen Worten ist derjenige der beste Gesetzgeber, der es versteht, „die neue Regelung aus der alten ohne jede schädliche Erschütterung herauszuarbeiten“, um „Disharmonien“ oder gar Antinomien der Rechtsordnung zu vermeiden.<sup>14</sup>

So ist es mir eine besondere Freude und Genugtuung, schon aus Ihren deutschsprachigen Publikationen eine große Übereinstimmung in unseren Grundüberzeugungen zu erkennen.

Eingangs sagte ich, dass ich auch im Namen der *Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn* als Ihrer Partnerschaftsfakultät Glückwünsche zu Ihrem hohen Fest übermitteln darf. Das Zustandekommen dieser Partnerschaft lag und liegt mir sehr am Herzen, weil Sie unsere über die fachliche Kollegialität hinausgehenden freundschaftlichen Beziehungen auf so schöne Weise besiegelt. Sie hat auf Ihrer Seite eine gute Tradition.

Als das Nazi-Regime 1933 die jüdischen Professoren von ihren deutschen Lehrstühlen vertrieb, gewährte ihnen der türkische Staat Atatürks und bot ihnen namentlich Ihre Fakultät in Istanbul Asyl und Zuflucht. Mit dem Ungeist der NS-Ära verfiel auch die einst blühende deutsche Rechtskultur und ihres Gründers *Savigny*, dem schon im 19. Jahrhundert die Idee eines „ius commune europaeum“, einer kontinentalen Zivilrechtswissenschaft beseelte<sup>15</sup>

---

Zivilprozesses – ein anhaltend aktuelles Thema - , in: *Kamil Yıldırım*, *Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen*, Istanbul, 2001, S. 68, 70, 76 f.

12 Vgl. *Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. I (1840), Vorrede S. XX, XXV: Wichtig ist, „dass in gewissem Grade jeder Theoretiker den praktischen, jeder Praktiker den theoretischen Sinn in sich erhalte und entwickle“, der „bei den Römischen Juristen“ noch „in jener natürlichen Einheit“ wirksam war.

13 Vgl. *Yavuz Alangoya*, aO. (FN. 5), S. 239.

14 *Eugen Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung*, Basel, 2. Aufl. 1925, S. 326.

15 Vgl. die Grundlegung des Internationalen Privatrechts durch *Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. VIII, 1849; dazu *Wieacker*, *Gründer und*

– eine Vision, die später *Paul Koschaker*, der übrigens 1949/50 als Romanist und Orientalist in Ankara lehrte<sup>16</sup>, 1947 in seinem Werk „Europa und das römische Recht“ wieder aufgriff<sup>17</sup>. Der NS-Ungeist diskreditierte auch die deutschen Universitäten und mit ihnen die deutsche Rechtswissenschaft. Während sie den Verlust ihrer besten Gelehrten fast widerstandslos hinnahm, nahm die Türkei und Ihre Fakultät die deutschen Exilanten mit offenen Armen auf, so den Handelsrechtler und Rechtssoziologen *Ernst Hirsch*, später auch Berater der türkischen Regierung bei der Handelsgesetzgebung<sup>18</sup>, den Strafrechtler *Richard Honig* sowie den Romanisten und Zivilrechtler *Andreas Bertalan Schwarz*. Diese Geste der Humanität, Toleranz und noblen Rechtsgesinnung Ihrer Fakultät ehrt Sie und beschämt uns zugleich. Heute sind wir jedoch auch glücklich darüber, dass wir seitdem soviel Vertrauen wieder aufbauen konnten, die uns die heutige Freundschaft und Partnerschaft mit Ihnen und Ihrer stolzen Fakultät ermöglicht.

Vielleicht darf ich noch etwas zur Wirksamkeit von *Andreas Bertalan Schwarz* sagen<sup>19</sup>, weil er über alle Schatten der Vergangenheit ein strahlendes Licht auf unsere Beziehungen wirft, das ihn gleichsam als Schutzpatron unserer heutigen Partnerschaft erscheinen lässt. Er hatte ab 1906 als engster Schüler *Zitelmanns* in Bonn studiert, später in Leipzig Papyrusforschung betrieben und sich dort 1912 für römisches und deutsches Zivilrecht habilitiert. Berufungen führten ihn zunächst als Ordinarius nach Zürich und sodann ins süddeutsche Freiburg, bis er von dort 1933 vertrieben alsbald in Ihrer Istanbul Fakultät Aufnahme und eine neue Heimat fand.

Es erwies sich als Glückfall, dass ein derart intimer Kenner des Schweizer, des deutschen und europäischen Rechts in die Türkei und damit in ein Land kam, das gerade das Schweizer Privatrecht rezipiert und sich dem europäischen Rechtskreis angeschlossen hatte. Einen berufeneren Brückenbauer zwischen unseren beiden

---

Bewahrer, Göttingen, 1958, 107, 109.

16 Vgl. *Karl Heinz Below* und *Adam Falkenstein*, Nachruf auf *Paul Koschaker*, *Sav Zeitschr. (Rom.Abt.)* Bd. 68 (1951), S. IX, X; - auf Einladung der Bonner Juristischen Fakultät hielt übrigens *Koschaker* im Anschluss daran im Wintersemester 1950/51 hier ebenfalls Gastvorlesungen. Im Juni 1951 verstarb er auf einer Vortragsreise in der Schweiz in Basel.

17 *Paul Koschaker*, *Europa und das Römische Recht*, München und Berlin 1947.

18 *Ernst Hirsch* lehrte von 1933 bis 1943 an der Istanbul Universität und folgte 1943 einem Ruf an die Universität Ankara.

19 Vgl. dazu die eindringliche Würdigung von *Franz Wieacker*, In memoriam *Andreas Bertalan Schwarz*, *Sav Zeitschr. (Rom.Abt.)* Bd. 71 (1954), S. 591 ff.

Rechtskulturen kann man sich kaum vorstellen. Er hat nicht nur in seiner Person das Ansehen der deutschen Rechtswissenschaft gewahrt, er hat als Angehöriger Ihrer Fakultät gemeinsam mit seinen türkischen Kollegen auch den Namen und die Würde seiner neuen Heimat und ihrer Rechtswissenschaft gemehrt.

In seiner 1950 erschienen Schrift „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung“<sup>20</sup> bezeugt er seine Hochachtung vor dem einzigartigen Akt der Europäisierung des Rechts, den die Türkei unter dem Staatsmann *Kemal Atatürk* mit der Übernahme des Schweizer Zivilgesetzbuchs vollzogen hat<sup>21</sup>. Er bewundert aber auch die hohe juristische Begabung der jungen türkischen Juristen, die sie befähigt, das neue Recht anzuwenden und mit eigenem Leben zu erfüllen. Schwarz hat diese Erfahrung als Mitglied Ihrer Fakultät gemacht<sup>22</sup>, und sie findet noch heute in dem hohen wissenschaftlichen Niveau, das auch Ihr Werk, lieber Herr *Alangoya* auszeichnet, ihre glänzende Bestätigung.

Der Kreis schließt sich, indem *Schwarz* 1948 dem Bonner Ruf folgend, an seine alte Heimatuniversität zurückkehrt, um am Wiederaufbau der Bonner Fakultät durch allsommerliche Vorlesungen mitzuwirken. Im Spätsommer 1953 wurde er in Bonn unter Anteilnahme der Istanbuler Universität und der türkischen Regierung zur letzten Ruhe bestattet.<sup>23</sup>

Wenn ich mir erlaubt habe, bei dem heutigen freudigen Ereignis an das Schicksal und das Wirken von *Schwarz* in Ihrer Fakultät zu erinnern, so nicht nur deshalb, weil davon eine ermutigende Symbolkraft für unsere heutige Partnerschaft und Freundschaft ausgeht. Es zeigt auch beispielhaft, dass die türkische Rechtswissenschaft und damit die Türkei den Eintritt in die Europäische Rechtsgemeinschaft längst vollzogen hat, und zwar ohne Frage als „Vollmitgliedschaft“, die der zögerlichen politischen Entwicklung

---

20 *Andreas Bertalan Schwarz*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung, Zürich, 1950, S. 47 ff.

21 Vgl. zu dieser mit der Rezeption westeuropäischer Gesetze in der Türkei bewirkten „beispiellosen Totalrevision der modernen Zeit“ auch *Nevhis Deren-Yıldırım*, Ein allgemeiner Überblick über das türkische Recht, in: Zivilverfahrensrechtliche Probleme des 21. Jahrhunderts, aaO. (Fn. 5), S. 157, 162.

22 Es beeindruckt noch heute den deutschen Gast Ihrer Universität und Fakultät, dass den damaligen deutschen Fakultätskollegen durch eine Gedenktafel gleich hinter dem Portal in der Halle der Universität sowie insbesondere durch Benennung des Lehrstuhls für Rechtsvergleichung mit dem Namen *Andreas Bertalan Schwarz* ein ehrendes Andenken bewahrt wird.

23 Vgl. dazu den bewegenden Nachruf von *Franz Wieacker*, aaO. (Fn. 19), S. 591, 595.

meilenweit voraus ist. Man kann nur wünschen, dass dem Zusammenschluss in der gemeinsamen europäischen Rechtskultur der politische Schritt bald folgen möge!

Die Rückbesinnung auf die vielfältige Verbundenheit unserer beiden Fakultäten stimmt mich umso dankbarer, dass ich heute als Mitglied der Bonner Fakultät an dem hohen Fest Ihrer Fakultät zu Ehren Ihres hochgeschätzten Mitglieds, Ihres emeritierten Professor *Yavuz Alangoya* teilnehmen darf und zur Festschrift einen Beitrag leisten durfte. Ich danke Ihnen deshalb nochmals für die ehrenvoll Einladung und dafür, dass ich mich heute Ihrer außerordentlichen Gastfreundschaft mit meinem Sohn Michael erfreuen darf. Sie gibt mir das Gefühl der Zugehörigkeit wie zu einer Familie.

Ich wünsche Ihnen, lieber Herr *Alangoya*, noch viele Jahre freudiger Schaffenskraft, des gesundheitlichen Wohlergehens und des persönlichen Glücks an der Seite Ihrer lieben Frau und mit Ihrer ganzen Familie. Ich darf Sie, sehr verehrte Frau *Alangoya* in meine Glückwünsche besonders einschließen. Sie haben uns und meine allzu früh verstorbene liebe Frau mit Ihrem lieben Gatten nicht nur wiederholt als charmante und lebenswürdige Gastgeberin verwöhnt, Sie haben uns auch einmal abends auf einem internationalen Kongress mit Ihrer wundervollen Stimme mit türkischen Volksliedern verzaubert. Das bleibt mir unvergessen.

Ihnen, lieber Herr *Alangoya* nochmals: „ad multos annos“!